

**Wichtiges für Sie:**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fotostudios Gerlinde Reiche,  
Manching, Stand 2016**

**I. Allgemeines**

Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Fotografin erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend schriftlich widersprochen wird. Eventuell bestehende AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. Hierzu zählen Negative, Dias, Papierbilder oder elektronische Dateien in jeder Form.

**II. Urheberrecht**

Der Fotografin steht das Urheberrecht an den fotografischen Produkten nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Die von der Fotografin hergestellten Produkte sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Überträgt die Fotografin Nutzungsrechte an ihren Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Auftrages, an den Auftraggeber über. Der Besteller eines fotografischen Produktes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, dieses Produkt zu vervielfältigen oder / und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. Diese Übertragung bedarf immer der Schriftform, § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen. Bei der Verwertung der fotografischen Werke kann die Fotografin darauf bestehen, als Urheberin genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz. Die Negative verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit Vergütung.

**III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt**

Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist die Fotografin in ihrer Preisliste die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus. Auftragsenerweiterungen, welche bei Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung nicht eingeschlossen waren, haben Mehrkosten zur Folge, die zusätzlich berechnet werden. Bei Abholung der Aufträge ist grundsätzlich auch die Rechnung in bar zu begleichen, wenn vorher nichts anderes vereinbart wurde. Bei Lieferung gegen Rechnung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der Fotografin bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Produkte Eigentum der Fotografin.

Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen („freie Hand“) hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder (Dateien) gegeben, wie Wahl des Hintergrundes, Aufnahmeortes sowie die angewandten Foto- und PC-technischen Hilfsmittel (Gestaltung-Effekte), gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

## **IV. Haftung**

Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie, oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Fotografin – wenn nichts anderes vereinbart wurde – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Fotografin verwahrt die Negative/Bilddaten sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Negative/Bilddaten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Die Fotografin kann den Auftraggeber vor Vernichtung der Negative / Daten benachrichtigen und diese zum Kauf anbieten. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Die Fotografin haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers des Fotomaterials.

Negative und Datenmaterial werden nach dem Stand der Technik aufbewahrt und gesichert.

Für Datenverluste oder Datenverfälschungen aufgrund der von der Fotografin nicht zu vertretenden technischen Defekte oder Unglücksfälle, kann keine Haftung übernommen werden. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt. Bei Nachbestellungen sind technisch bedingt, kleine Farbabweichungen unvermeidlich. Sie begründen keinen Reklamationsanspruch des Auftraggebers. Beanstandungen kann der Auftraggeber nur innerhalb von 5 Arbeitstagen geltend machen. Danach können Reklamationen nicht mehr anerkannt werden. Unbeachtet davon bleiben nicht offensichtliche Mängel; hierfür gilt eine Frist von einem Jahr.

## **V. Nebenpflichten**

Der Auftraggeber versichert, dass er an allen der Fotografin übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Fotografin berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar**

Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografin entsprechend, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war. Ist ein zeitlich festgelegter Termin vereinbart, erhält die Fotografin für eventuelle Wartezeiten ab 5 Minuten eine „Wartepauschale“ von € 30,- für 30 Minuten, € 60,- für 60 Minuten. Fällt ein fest gebuchter Fototermin, durch nicht durch die Fotografin zu vertretende Gründe, aus, können vom Auftraggeber mindestens 50% des vereinbarten Honorars gefordert werden. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet bei Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **VII. Datenschutz**

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## **VIII. Digitale Fotografie**

Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder der Fotografin auf Datenträgern aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fotografin.

Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde. Mit der Einräumung des Nutzungsrechtes ist nicht automatisch die unentgeltliche Überlassung der Dateien verbunden. Diese können selbstverständlich gesondert nach Preisliste erworben werden. Die Bearbeitung von Lichtbildern der Fotografin, ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog und-oder digital, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lichtbilder der Fotografin digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name der Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

Die Verknüpfung ist in der Form zu gewährleisten, dass sie bei jeder Art der Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Fotografin als Urheber klar und eindeutig identifizierbar ist. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

## **IX. Nutzung und Verbreitung**

Die Verbreitung von Lichtbildern der Fotografin im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt ist, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber gestattet. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Fotografin auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin. Negative und Dateien sind grundsätzlich Eigentum der Fotografin und verbleiben bei ihr. Eine Verpflichtung zur Herausgabe besteht nicht. Eine Herausgabe an den Auftraggeber ist jedoch nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung, möglich. Hat die Fotografin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Fotografin verändert werden. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

## **Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fotografin, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.